



Empfehlung zur Durchführung von Trauerfeiern und Beerdigungen

Viele Städte und Gemeinden stellen uns die Frage, wie im Hinblick auf die aktuelle Verordnungslage mit der Durchführung von Trauerfeiern und Beerdigungen umzugehen ist.

Vor diesem Hintergrund geben wir ausgehend von der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020, zuletzt geändert durch Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte vom 22. März 2020 folgende Empfehlung:

1. Beerdigungen und/oder Trauerfeiern sollen im äußerst engsten Familien- und/oder Freundeskreis stattfinden. Ziel ist es, dass so wenig Personen wie irgend möglich zusammenkommen. Eine absolute, nicht überschreitbare Obergrenze ist die Teilnehmerzahl von maximal 20 Personen einschließlich des Bestattungspersonals (Pfarrer, Beerdigungsinstitut, Sargträger etc.)
2. Trauerfeiern dürfen nicht in geschlossenen Räumen stattfinden.
3. Zwischen den an der Bestattung oder Beerdigung teilnehmenden Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Das gilt nicht für Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
4. Die Hinweise gemäß vorstehend Ziff. 1 bis Ziff. 3 gelten für die gesamte Dauer und für den gesamten Ablauf von Trauerfeiern und/oder Beerdigungen.



5. Die Verantwortlichen (Pfarrer, Bestatter) haben auf die Einhaltung der Hinweise gemäß vorstehend Ziff. 1 bis Ziff. 4 zu achten. Sie haben außerdem alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen in einer Anwesenheitsliste mit folgenden Angaben zu erfassen:

- Vor- und Zuname
- vollständige Adresse (Wohnort, Straße, Hausnummer)
- Telefonnummer der gewöhnlichen Erreichbarkeit

Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von 4 Wochen aufzubewahren und dem Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises auf Nachfrage sofort und vollständig auszuhändigen.

Eine Änderung dieser Empfehlungen, insbesondere bei geänderten rechtlichen Grundlagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

24.03.2020 um 11:37 Uhr

Dr. Siegfried Gierhat

Amtsleiter Gesundheitsamt